

Bezeichnung	1. Begriffsbestimmung	2.1 Anordnung der Absonderung	6. Beendigung Absonderung
Kontaktpersonen Kategorie I	<p>1.1 Personen,</p> <p>a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben</p> <p>oder</p> <p>b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind</p>	<p>2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I</p> <p>a) die mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern,</p> <p>b) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich unverzüglich ab dem Folgetag des letzten Kontaktes mit einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen schriftlich oder elektronisch über den Zeitraum der Absonderung und die einzuhaltenden Maßnahmen.</p>	<p>6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I,</p> <p>6.1.1 bei denen <u>kein positives Testergebnis</u> auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und während der Absonderung keine Krankheitszeichen aufgetreten sind, die mit COVID-19 vereinbar sind, endet die Absonderung,</p> <p>a) bei einem Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag der Testabnahme bei der molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat,</p> <p>b) bei vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgter Mitteilung des Kontaktes nach Ziffer 1.1.b), wenn der enge Kontakt zu einer molekularbiologisch positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat.</p> <p>6.1.2 bei denen <u>ein positives Testergebnis</u> vorliegt, endet die Absonderung</p> <p>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</p> <p>b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</p> <p>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</p>
Verdachtspersonen	<p>1.2 Personen,</p> <p>a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen)</p> <p>oder</p> <p>b) bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Verdachtspersonen) und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund des positiven Antigentestes nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);</p>	<p>2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.</p>	<p>6.2 Bei Verdachtspersonen</p> <p>6.2.1 endet die Absonderung <u>mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses</u>, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p> <p>6.2.2 <u>deren Testergebnis positiv ist</u>, wird die Absonderung fortgesetzt. Die Absonderung endet</p> <p>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</p> <p>b) bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</p> <p>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</p>
Personen mit positivem Testergebnis	<p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.</p>	<p>2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.</p>	<p>6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung</p> <p>a) bei <u>asymptomatischem</u> Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme),</p> <p>b) bei <u>leicht symptomatischem</u> Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.</p> <p>c) In den übrigen Fällen trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.</p>